

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Kiel
Postfach 7102 | 24171 Kiel

- **Vertraulich zu behandeln** -
- **Verschlossen** -
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Herrn Dr. Patrick Breyer - **persönlich** -
Landeshaus
Postfach 71 21
24171 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 590 AR 302/17
Meine Nachricht vom:

Telefon: 0431 604-
Telefax: 0431 604-

10. April 2017

Vorprüfung des möglichen Verdachts einer Straftat gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG

Ihre Twitter-Mitteilung vom 20. Februar 2017 ("Rocker-Kutten bei der Polizei verschwunden")

Sehr geehrter Herr Dr. Breyer,

das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein hat mir Ihre o.g. Twitter-Mitteilung vom 20. Februar 2017, mit der Sie eine Nachricht der Internetseite "Bild-Online.de" vom 15. Februar 2017, welche ihrerseits eine Abbildung der mit der am 16. März 2017 in Kraft getretenen Änderung von § 9 Abs. 3 Satz 2 VereinsG einem Verbot unterliegenden im Wesentlichen gleichen Insignien der Rockergruppierung "Bandidos" enthielt, weitergeleitet und kommentiert haben, zur Prüfung einer möglichen Verbreitung von Kennzeichen einer verbotenen oder einem Betätigungsverbot unterliegenden Vereinigung i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG vorgelegt.

Nach meiner abschließenden Prüfung liegen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vor, da die Weiterleitung von Nachrichten über bekannt gewordene Vorfälle bei der Landespolizei, die bereits Gegenstand der öffentlichen Diskussion und Presseberichterstattung sind, auch unter Verwendung zwischenzeitlich verbotener Kennzeichen nach der Rechtsprechung zum Vereinsgesetz (vgl. OLG Bremen, Urteil vom 25.10.2005 - 1 A 144/05 -, zitiert nach Juris) sowie zur grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit (vgl. BVerfGE 7, 198, 208 f.) als sozialadäquat und mithin erlaubt i.S.d. § 9 Abs. 1 S. 2 VereinsG anzusehen ist, so dass von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Abs. 2 StPO abzusehen war.

Abschließend bitte ich Sie um Mitteilung, ob Sie Ihre Zustimmung erteilen, dass der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtags von mir über diesen Vorgang unterrichtet wird. Sollte mir binnen eines Monats nach Zugang dieses Schreibens keine Äußerung zugegangen sein, gehe ich davon aus, dass Sie Ihre Zustimmung nicht erteilen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Leitende Oberstaatsanwältin

